

## **Fördergrundsätze für das Nationale Innovationsprogramm Straße**

### **Förderschwerpunkt „Innovationen im Straßenbau – Neue Ansätze bei der Qualitätsüberwachung im Asphaltstraßenbau“**

#### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

##### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Verkehrsinfrastruktur sieht sich auf mehreren Ebenen neuen Herausforderungen gegenübergestellt. Die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur werden durch zunehmende Verkehrsströme in einem zusammenwachsenden Europa zukünftig weiterhin steigen. Bereits heute trägt die Straße die Hauptlast des Personen- und Güterverkehrs. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die finanziellen Mittel für den Bau, die Erhaltung und Instandsetzung begrenzt sind und so der Optimierung von Maßnahmen zur Erhaltung einer funktionstüchtigen Straßeninfrastruktur immer mehr Bedeutung zugemessen werden muss.

Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, muss das System Straße leistungs- und zukunftsfähig gestaltet werden. Die Bundesanstalt für Straßenwesen fördert daher die Entwicklung und Weiterentwicklung von neuen Verfahren für den Bau, die Erhaltung und die Bewertung der Straßeninfrastruktur mit dem "Innovationsprogramm Straße". Ziel ist es, neue Produkte, Technologien und Verfahren über die Programmdauer zu entwickeln, zu erproben und in Anwendung zu bringen.

Durch die Beseitigung von qualitätsmindernden Schwachstellen beim Einbau von Asphalt im Verkehrswegebau wird angestrebt, die Gebrauchsdauer von Bauwerken mit neuen Ansätzen in der Automatisierungs-, Informations- und Maschinenteknik für den gesamten Bauprozess wesentlich zu erhöhen. Hierzu wurden im abgeschlossenen Projekt „Prozesssicherer Automatisierter Straßenbau“ die Grundlagen entwickelt (veröffentlicht unter <http://opac.tib.uni-hannover.de/LNG=DU/DB=1/>). Zukünftig sollen die maßgeblichen erstellten Schichtparameter, wie Breite, Dicke, Querebenheit und -neigung, profilgerechte Lage, Längsebenheit, Verdichtungsgrad, Oberflächentextur nicht erst nach Fertigstellung des Einbauprozesses durch Einbaubohe und Walzen geprüft werden, sondern bereits während des gesamten Bauprozesses.

Erst wenn es gelingt, den erstellten Ist-Zustand der fertigen Schicht, d. h. die gemessenen Einbauparameter aus dem letzten Walzübergang in den Einbauprozess zu integrieren, kann eine gezielte Beseitigung von qualitätsmindernden Schwachstellen während des Einbaus erfolgen. Damit kann eine größtmögliche Einbauqualität von Asphalt Schichten sichergestellt werden. Diese Erkenntnisse bilden die Basis und Voraussetzung einer grundlegenden Verbesserung der Einbauqualität und dienen letztlich dem primären Ziel langlebiger, volkswirtschaftlich effizienter und sicherer Straßen.

Im Rahmen des „Innovationsprogramm Straße“ werden in dieser Veröffentlichung Projekte mit dem Ziel der Entwicklung neuer Ansätze bei der Qualitätsüberwachung im Asphaltstraßenbau gefördert.

## **1.2 Rechtsgrundlage**

Die Bundesanstalt für Straßenwesen kann als Bewilligungsbehörde des Nationalen Innovationsprogramms Straße auf Antrag Zuwendungen gewähren, wenn der Bund an der Durchführung der Projekte ein erhebliches Interesse hat und dieses Interesse ohne die Zuwendung nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden kann.

Die BAST gewährt Zuwendungen auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die BAST entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Soweit die Gewährung der Zuwendung europäisches Beihilfenrecht tangiert, werden die Beihilfen auf Grundlage des „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ (Amtsblatt der EU 2006/C 323/01) und der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (AGVO); Amtsblatt der EU 2008, L 214/3) gewährt.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der zugrunde liegenden Rechtsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 (AGVO) – Amtsblatt der EU 2008, L214/3) und einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Nachweisführung von Messverfahren für eine flächendeckende Qualitätsüberwachung:

Mit neuen Ansätzen bei der Parameterermittlung der erstellten Schichteigenschaften sollen Messverfahren entwickelt werden, die eine flächendeckende Qualitätsüberwachung am Ende des Einbauprozesses, d.h. während des Walzeneinsatzes erlaubt. Der letzte Walzübergang liefert somit den Ist-Wert für die erstellten Schichtparameter, die mit den vorgegebenen Soll-Werten verglichen werden können. Bei Abweichungen sollte dann eine gezielte Korrektur in Echtzeit schon während des Einbauprozesses an einer oder gegebenenfalls auch gleichzeitig an mehreren Stellen des Einbauprozesses möglich sein. Somit sollen alle Messinformationen der gesamten Prozesskette in einem zu konzipierenden Jobrechner verarbeitet und den jeweiligen Arbeitsprozessen als Stellgröße zur Verfügung gestellt werden. Es soll der Nachweis erbracht werden, dass mit den entwickelten Messverfahren eine flächendeckende Qualitätsüberwachung während des Herstellungsprozesses einer Asphaltsschicht möglich ist. Anhand der Ermittlung der erforderlichen Schichtparameter mit Hilfe der neu entwickelten Messverfahren sollen diese im Labor bzw. Prüfstand auf deren Funktionalität und Robustheit überprüft werden.

## **3. Zuwendungsempfänger, Ausschlusskriterien**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Von der Gewährung einer Zuwendung sind solche Unternehmen ausgeschlossen, gegen die die EU-Kommission in der Vergangenheit eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer rechtswidrigen und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe erlassen hat und die dieser Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben.

Förderungen von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen (siehe auch Art. 1 Abs. 7 AGVO).

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Von den Zuwendungsempfängern wird die Bereitschaft zur engen Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber sowie ggf. dessen beratenden externen Experten erwartet.

Vergleichbare technische Lösungen und etablierte nationale und internationale Standards sind bei der Konzeption der Zuwendungsprojekte zu berücksichtigen.

Die Zuwendungsempfänger erkennen mit Abgabe der Förderanträge ein besonderes öffentliches Interesse an den Ergebnissen des Projektes und damit eines nicht ausschließlichen, übertragbaren Benutzungs- und Nutzungsrechtes durch den Zuwendungsgeber nach Nr. 13.2 NKBASt-K09 bzw. Nr. 8.2 BNBest-BASSt 09 an.

Die zu fördernde Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird im Rahmen des „Nationalen Innovationsprogramm Straße“ gewährt. Der Beginn des Förderprogramms war 2009.

Die Zuwendungen des 7. Förderaufrufs sind für „Neue Ansätze bei der Qualitätsüberwachung im Asphaltstraßenbau“ vorgesehen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag festgesetzt. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt. Die Einbringung von Eigenmitteln ist grundsätzlich erforderlich. Die Eigenmittel sind im Kosten- bzw. im Finanzierungsplan gesondert auszuweisen.

Soweit die Gewährung der Zuwendung europäisches Beihilfenrecht tangiert richtet sich die Höhe der Förderung maximal nach den Förderquoten gem. Art. 31 AGVO.

Zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten können der Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und den jeweilig geltenden Nebenbestimmungen (s.u.) entnommen werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung“ (ANBest-P) und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BASSt09) sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis.

## 7. Verfahren

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme ist als Bewilligungsbehörde die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zuständig. Sie übernimmt die fachliche (wissenschaftlich-technische) und administrative Betreuung.

Es ist ein förmlicher Förderantrag einzureichen.

Bewilligungsbehörde:

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach

Tel: (02204) 43-0  
Fax: 02204-43-673  
Web: [www.bast.de](http://www.bast.de)

Ansprechpartner:

Christian Kämmer  
Referat Z5  
Tel: (02204) 43-315  
Email: [innovationsprogramm@bast.de](mailto:innovationsprogramm@bast.de)

- Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Der Bewilligungsbehörde sind die förmlichen Anträge auf Förderung in schriftlicher Form auf dem Postweg und in elektronischer Form per Email an o.g. Email Adresse vorzulegen. Die Anträge müssen unter Verwendung des Antragsformulars auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) bis zum **26.09.2013** gestellt werden. Zur leichteren Verarbeitung sind alle Unterlagen folgendermaßen zu gestalten: kopierfähige Vorlage: DIN A4, einseitig bedruckt, nicht geheftet / nicht gebunden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

In den Anträgen sind folgende Angaben erforderlich:

- Benennung von Thema und Projektziel
- Darstellung des Innovationsgehalts im Verhältnis zum Stand von Wissenschaft und Technik
- Darlegung des Eigeninteresse
- Darlegung des erhebliches Bundesinteresse
- Darstellung der Projektkonzeption
- Nachweis über die Qualifikation und Expertise des Antragsstellers
- Benennung der Arbeitsschwerpunkte
- Darlegung des Projektplans (Arbeitsaufwand und Verteilung über die Projektlaufzeit)
- Darlegung der wissenschaftlichen Erfolgsaussichten
- Darlegung der Aussicht auf Dauerhaftigkeit des Projekterfolges sowie für die praktische Umsetzbarkeit/Anwendbarkeit
- Darstellung der Entstehung von Anreizeffekten

Die Angaben zum Projektverlauf sind so ausführlich zu verfassen, dass anhand der Beschreibung eine Verlaufs- und Erfolgskontrolle ermöglicht wird.

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Wissenschaftlich-technische Qualität des Forschungskonzeptes (Arbeitszeit und Realisierungschancen, Innovationsgehalt unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen Standes der Wissenschaft und Technik)
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Erfolgsaussichten und Aussicht auf Dauerhaftigkeit des Projekterfolges
- Arbeitsplan und Leistungsumfang des Forschungsvorhabens (Schlüssigkeit der Projektkonzeption sowie Schlüssigkeit und Effizienz der Arbeits- und Projektplanung)
- Qualifikation und Expertise der Projektpartner

Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt; die BAST erlässt als Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

Die EU-Kommission ist gemäß Art. 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Prüfung berechtigt.

Formulare unter [www.bast.de](http://www.bast.de) (Forschung/Forschungsförderung)

## **8. Inkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der BAST am 02.08.2013 in Kraft und treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.